

Verordnung
über die Festssetzung eines Wasserschutzgebiets
zugunsten der Wassergewinnungsanlage Poppenburg
der Stadtwerke Hildesheim AG

Vom 6. 12. 2006

Aufgrund des § 48 Abs. 2 und des § 49 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der in der Gemarkung Wülfigen der Stadt Elze gelegenen Brunnen der Wassergewinnungsanlage Poppenburg ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- | | |
|-----------------|------------------------|
| I | (Fassungsbereich), |
| II | (engere Schutzzone), |
| III A und III B | (weitere Schutzzonen). |

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 2) dargestellt.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Zonen ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karte befinden sich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim sowie bei der Stadt Elze und der Gemeinde Nordstemmen. Die Karte kann dort vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der Anlage 1 verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig).

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für die nach Anlage 1 Nrn. 6 bis 18 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach § 2 Abs. 4 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen.

(2) Kooperationsvereinbarung i. S. des Absatzes 1 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage Poppen-

burg. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren.

(3) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

§ 4

(1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhindert werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen und die Zulassung von Befreiungen vom Verbot nach § 2 Abs. 4 entscheidet der Landkreis Hildesheim als zuständige untere Wasserbehörde.

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt.

§ 6

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner gemäß § 49 Abs. 2 NWG Maßnahmen zu dulden, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen und des Grundwassers erforderlich sind (z. B. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen, Entnahme von Bodenproben, Aufstellung von Hinweisschildern u. Ä.).

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe i. S. des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von

der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standort-spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zu-grunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauch-obstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwen-dungen für durchgeführte Pflanzenschutz- und Düngungs-maßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungs-unterlagen ersetzt werden.

(6) Form und Inhalt der Aufzeichnungen nach den Ab-sätzen 3 bis 5 sowie ggf. weitergehende Aufzeichnungspflich-ten legt die zuständige Wasserbehörde fest. Die Nutzungs-beberechtigten nach den Absätzen 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Auf-zeichnungen vorzulegen. Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 7

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die zuständige Wasserbehörde über die Entschä-digung gemäß den §§ 51 und 55 bis 59 NWG.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung er-höhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränkt oder mit zusätzlichen Kosten bel-astet, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51 a NWG auf Antrag der oder des Betroffe-nen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Ausgleichs-pflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die zu-ständige Behörde entgegen.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 190 Abs. 3 und 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Geset-zes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 18. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), mit einer Geld- buße bis zu 50 000 EUR geahndet. Unberührt bleiben Regeln- gen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 6. 12. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Spengel

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1430

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II, III A und III B sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig):

Es bedeuten:

V = verboten

G = genehmigungspflichtig

— = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung.

	Schutzzone		
	II	III A	III B
Abwasser			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1 Versenken von Abwasser (z. B. über Schluckbrunnen)	V	V	V
1.2 Versickern von Abwasser	V	V	V
ausgenommen ist Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von nach DIN 4261 mit aero-ber biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtes häusliches Abwasser			
1.3 Versickern von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleich-wertigen Verfahren gereinigtes häusliches Abwasser			
1.3.1 im Bereich von Einzelbebauungen	V	G	G
1.3.2 im Bereich von Siedlungen	V	V	G
Eine Genehmigung nach den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 wird auch durch eine Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG ausgefüllt, die bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und inso-weit der Verordnung entspricht			
1.4 Untergrundverrieselung oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen	G	G	G
1.5 Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rückklauf-wasser aus Wärmetauschanlagen	V	G	G
2. Abwasserleitungen			
2.1 Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	—
2.2 Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	—
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	V	G	—
ausgenommen ist Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG			

		Schutzzone		
		II	III A	III B
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen			
4.1	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben ausgenommen sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	V	V
4.2	Bau von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	G	G
5	Abwasserregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V	V
	Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			
6	Aufbringen von Klärschlamm			
6.1	auf Grünland oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	V	V	V
6.2	auf ackerbaulich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen			
6.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von 30 v. H. und mehr in der Zeit			
6.2.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Dezember	V	V	V
6.2.1.2	vom 1. Januar bis 30. September	V	G	G
6.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von weniger als 30 v. H. in der Zeit			
6.2.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31. Januar ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha in den Schutz zonen III A und III B, soweit die unter den Nummern 7, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.	V	V	V
6.2.2.2	vom 1. Februar bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G	G
6.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V	V
7	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Geflügelkot oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen			
7.1	auf Grünland in der Zeit			
7.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	V
7.1.2	vom 1. Februar bis 30. September	V	—	—
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit			
7.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha in den Schutz zonen III A und III B, soweit die unter den Nummern 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.	V	V	V
7.2.2	vom 1. Februar bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	—
8	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger			
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	V
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	V	—	—
9.	Aufbringen von Stallmist			
9.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember	V	G	G
9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Dezember ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha in den Schutz zonen III A und III B, soweit die unter den Nummern 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.	V	G	G
10	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen			
10.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
10.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Dezember	V	V	V
10.1.2	vom 1. Januar bis 30. September	V	G	G
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
11	Nutzungsänderungen			
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung ausgenommen sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G	G
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland ausgenommen sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G	G
11.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
11.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V	G	—
11.6	Kahlschlag von Wald ausgenommen sind Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung sowie Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen, wenn der Kahlschlag zur Vermeidung weiterer Schäden aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist, Kahlschläge in geschädigten Beständen sind der unteren Wasserbehörde und dem für den Landkreis Hildesheim zuständigen Beratungsförstamt zuvor anzuzeigen.	V	G	G

		Schutzzone		
		II	III A	III B
12	Sonderkulturen und Gartenbau			
12.1	Anbau von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen	V	G	G
12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	G	G
13	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen			
13.1	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen	G	G	G
13.2	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
13.3	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. November ausgenommen ist der Umbruch zur Saat von Wintererbsen	V	V	V
14	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger			
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm			
14.1.1	außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
14.1.2	in oder auf undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—	—
14.2	Zwischenlagern bis zu sechs Monaten außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung von			
14.2.1	Stallmist und Geflügelkot, ausgenommen Geflügelfrischkot			
14.2.1.1	mit einem Trockensubstanzgehalt von 25 v. H. und mehr	V	—	—
14.2.1.2	mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 v. H. ausgenommen ist das Zwischenlagern in den Schutzzonen III A und III B nach mindestens dreiwöchiger Vorlagerung auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
14.2.2	Geflügelfrischkot	V	V	V
14.2.3	Klärschlamm und Kompost			
14.2.3.1	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt kleiner 30 v. H.)	V	V	V
14.2.3.2	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt von 30 v. H. und mehr) und Kompost	V	—	—
14.3	Lagern von Jauche oder Gülle in Erdbecken (Güllelagunen) sowie Gärsubstrate aus Biogasanlagen	V	V	V
15	Lagern von Gärfutter			
15.1	in undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—	—
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten ausgenommen sind Wickelsilagen	V	—	—
15.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung ausgenommen sind Wickelsilagen	V	V	V
16	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. November bis 15. Februar	V	—	—
17.	Dauerpferche oder Freilandhaltung ausgenommen sind Raufutter fressende Tiere	V	G	G
18.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G	G
	Wassergefährdende Stoffe			
19	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen ausgenommen ist das Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.)	V	V	V
20	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG			
20.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 NWG			
20.1.1	unterirdisch verlegt	V	V	V
20.1.2	oberirdisch verlegt	V	G	G
20.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
21	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V
	Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
22	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V	V
23	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen ausgenommen ist die Eigenkompostierung	V	V	G
24	Ausweisen von Baugebieten	V	G	G
25	Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen. Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.	V	G	G

		Schutzzone		
		II	III A	III B
26	Bau von Straßen			
26.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen ausgenommen sind land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	G	—
26.2	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit Ausgabe 2002) angewendet werden ausgenommen sind land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	—	—
27	Bahnanlagen			
27.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
27.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlaganlagen und Rangierbahnhöfen	V	V	G
28	Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V	V
29	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
30	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
31	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G	G
32	Großveranstaltungen			
32.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	G	—
32.2	Nutzung von Freiflächen als Parkflächen	V	—	—
33	Anlage von Tontaubenschießständen	V	V	G
34	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V	V
35	Friedhöfe			
35.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
35.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G	G
36	Fischteiche			
36.1	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur gewerblichen Nutzung			
36.1.1	gedichtete Anlagen	V	G	G
36.1.2	ungedichtete Anlagen	V	V	G
36.2	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur nichtgewerblichen Nutzung	V	G	—
	Bodeneingriffe			
37	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G	—
38	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G	G
39	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter Nummer 38 fallen und durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
39.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V	G
39.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G	G
40	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G	G
41	Sprengungen			
41.1	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G	G
41.2	alle übrigen Sprengungen	V	V	G
42	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe. Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen	V	G	G
43	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G	G